



Aus welchen Gründen erhöhen sich die Pflegesätze?

Genau wie alle anderen Branchen und Privathaushalte haben auch wir höhere Kosten, z.B. für Energie oder Lebensmittel. Außerdem sind die Gehälter für Pflegekräfte gestiegen, was von allen gefordert und gut, wichtig und richtig ist, aber in Folge auch zu höheren Pflegesätzen führt.

Wir haben einen höheren Personalschlüssel als andere Pflegeheime, wodurch wir unseren Bewohner:innen eine gute Betreuung zusichern möchten. Auflagen von Behörden – wie Brandschutz und Hygiene oder zu Ausstattung und Größe von Zimmern – können größere Investitionen nach sich ziehen.

Wie wird über geänderte Preise informiert?

Die Leistungsentgelte werden in Verhandlung zwischen den Pflegekassen, den Sozialhilfeträgern und dem Träger der Einrichtung für einen bestimmten Zeitraum festgelegt. Sind die Auslagen und Kosten nachweislich gestiegen oder Steigerungen zu erwarten, können i. d. R. nach Ende dieses Zeitraums neue Leistungsentgelte verhandelt werden. Sollte dieser Fall eintreten, wird die Erhöhung der Leistungsentgelte spätestens vier Wochen vorher von uns angekündigt.

Wir informieren Sie über die geplante Erhöhung bereits bevor wir mit Pflegekasse und Sozialhilfeträger in Verhandlung gehen – damit Sie wissen, mit welcher Erhöhung Sie maximal rechnen müssen.

Finanzierung

Die Kostendeckung erfolgt durch

- eigene Rente
- Zuzahlung der Pflegekasse je nach Pflegegrad + Leistungszuschlag auf Eigenanteil
- Selbstzahler / Sozialhilfe

Sie können möglicherweise Ansprüche auf Leistungen der Sozialhilfe zur Deckung der Kosten der vollstationären Pflege geltend machen. Hierzu ist es zwingend erforderlich, fristwährend (d.h. mindestens eine formlose Anzeige) vor Einzug in die Pflegeeinrichtung oder auch bei Preissteigerungen, die zum Anspruch auf Sozialhilfe führen, den zuständigen Träger der Sozialhilfe zu informieren.

Da sich die Zuzahlung der Pflegekasse seit dem 01.01.2017 nicht erhöht hat, bedeutet eine Pflegesatzsteigerung automatisch eine Erhöhung der Zuzahlung durch Bewohner:innen, bzw. Angehörige.

Allerdings gibt es seit dem 01.01.2022 mit steigender Pflegedauer einen Leistungszuschlag auf die Pflegekosten der vollstationären Pflege, die den Eigenanteil wieder verringern. Für Bewohner:innen mit Pflegegrad 2 bis 5 beträgt der neue Leistungszuschlag der Pflegekasse zum Eigenanteil an den Pflegekosten

- 15 %, wenn sie bis zu 12 Monate,
- 30 %, wenn sie mehr als 12 Monate,
- 50 %, wenn sie mehr als 24 Monate und
- 75 %, wenn sie mehr als 36 Monate

in einem Pflegeheim leben.



Sprechen Sie bei Fragen die Verantwortlichen vor Ort gerne an.

ZUSAMMENSETZUNG DER PFLEGESÄTZE

*Liebe Bewohner:innen,
liebe Angehörige,*

immer wenn es bei uns zu Preiserhöhungen kommt, tauchen viele Fragen auf und unsere Mitarbeiter:innen werden – leider oft auch in unangemessener Art – darauf angesprochen. Wir wollen Sie hier kurz über die Zusammensetzung der Pflegesätze und die Systematik der Preisfestsetzung informieren.

Grundsätzlich wird aber die Systematik – und damit auch die Höhe des zu zahlenden Eigenanteils – durch bundes- und landesrechtliche Vorgaben festgelegt. Insoweit sind uns die Hände gebunden, da wir diese Vorgaben umsetzen müssen.

Wir bitten Sie daher Ihre Kritik an Ihre:n zuständigen Land- und/oder Bundestagsabgeordnete:n zu richten.

Bernhard Pammer
Geschäftsführung
AGAPLESION WOHNEN & PFLEGEN SÜD





Wie setzen sich die Pflegesätze zusammen?

Grundlage für die Berechnung und Zahlung des „Heimentgelts“ ist § 87 a SGB XI, sowie weitere §§ des Achten Kapitel Pflegevergütung, Erster Abschnitt, allg. Vorschriften §§ 82, 82a, 82 b, 82c, SGB XI

Das Heimentgelt, bzw. der Pflegesatz setzt sich zusammen aus:

- Unterkunft und Verpflegung
- Pflege und Betreuung
- gesondert berechenbare Investitionskosten
- Ausbildungsumlage-Zuschlag
- Ehrenamtszuschlag

Was fällt unter die einzelnen Preisbestandteile?

Die **UNTERKUNFTSPAUSCHALE** deckt die Betriebskosten/ Nebenkosten, wie Wärme, Strom, Wasser, Müllgebühren, Wartungskosten und Hausreinigung ab. Darüber hinaus beinhaltet dieser Kostenbestandteil auch den Aufwand für Einrichtungsveranstaltungen wie z.B. Sommerfest.

In der **VERPFLEGUNGSSPAUSCHALE** sind bspw. die Kosten für die Lebensmittel, Getränke und Verbrauchsmaterialien, aber auch die Kosten für das Personal, das die Verpflegung zubereitet und anrichtet enthalten.

Das **ENTGELT FÜR PFLEGE UND BETREUUNG** dient der leistungsgerechten Vergütung des Personals, von der Einrichtungsleitung über die Fach- bis zu den Hilfskräften.

Die **INVESTITIONSKOSTEN** beinhalten Kosten für Miete und Kauf von Gebäuden, Umbau- oder Ausbaumaßnahmen, Anschaffung von Fahrzeugen und technischer Ausstattung sowie Modernisierungen und Instandhaltungsmaßnahmen.

Der § 28 PflBG (Pflegerberufegesetz) sieht ein Umlageverfahren zur Finanzierung der Pflegeausbildung vor. Die Pflegeeinrichtungen müssen diesen **AUSBILDUNGSZUSCHLAG** über die Pflegeentgelte refinanzieren.

Der **EHRENAMTSZUSCHLAG** dient der Finanzierung der Aufwandsentschädigung des freiwilligen Engagements und Fort- und Ausbildungskosten, Reisekosten sowie Kosten-Ersatz. Durch das Ehrenamt werden keine dem:der Bewohner:in zustehenden Leistungen ersetzt, sondern zusätzliche Leistungen erbracht.



Grundsätzlich ist anzumerken, dass alle Entgelte so bemessen sind, dass wir als Betreiber kostendeckend arbeiten können und müssen, aber bei 1,5% Risikoaufschlag keine enormen Überschüsse entstehen können.

Als gemeinnütziger Betreiber müssen wir auch erzielte Überschüsse stets zeitnah weiter satzungsgemäß und gemeinnützig verwenden.

Wie werden die Pflegesätze ermittelt und festgelegt?

Anders als andere Unternehmen dürfen wir als Pflegeheim, bzw. Träger von Pflegeheimen nicht einfach willkürlich Preise für unsere Leistungen festlegen.

Es gibt ein fest vorgeschriebenes Verfahren, das eingehalten werden muss. Unerheblich, ob das Entgelt für Pflege- oder Betreuungsleistungen, Unterkunft, Verpflegung, Investitionsaufwendungen oder sonstige Entgeltbestandteile erhöht werden soll.

Die Regeln für die Preiserhöhung gibt der Gesetzgeber im Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) vor.

Alle Preiserhöhungen müssen zuerst mit Pflegekassen und Sozialhilfeträgern verhandelt werden. Erst wenn sich alle Seiten einig sind, sind die neuen Pflegesätze festgelegt und können an Bewohner:innen/ Angehörige weitergegeben werden.

Die verschiedenen Kostenarten werden über unterschiedliche Kostenträger verhandelt:

- Pflegesatzvereinbarung mit Pflegekassen und Sozialhilfeträgern:
 - » **Pflegesatz**
 - » **Ausbildungspauschale**
 - » **Unterkunft**
 - » **Verpflegung**sowie
 - » **Zuschlag für Palliative Care (§ 132g SGB V)**
 - » **Zuschlag für Ehrenamt**
- Vereinbarung mit Sozialhilfeträgern:
 - » **Investitionskosten**
- Vereinbarung mit Pflegekassen:
 - » **Vergütungszuschlag für Leistungen der zusätzlichen Betreuung nach § 84 Abs. 8 SGB XI (§ 43b) und des zusätzlichen Pflegehilfskraftpersonals nach § 84 Abs. 9 SGB XI**